2235.1.1.1-K

Das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums sowie in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 2023, Az. V.9-BS5610.0/14/1

(BayMBl. Nr. 193)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums sowie in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs vom 12. April 2023 (BayMBl. Nr. 193), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2026 (BayMBl. Nr. 319) geändert worden ist

[1]Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums sowie in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung (Aufbaumodul) teil. [2]Gemeinsam mit dem Modul zur beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 9 und dem Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in der Jahrgangsstufe 11 fördert es – dem Gesamtkonzept der beruflichen Orientierung am Gymnasium entsprechend – das im LehrplanPLUS verankerte schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel der beruflichen Orientierung am Gymnasium.

[3]Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt hierzu Folgendes fest:

1. Ziele und Inhalte

[1]Ziele und Inhalte des Aufbaumoduls sind im Fachlehrplan „Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung“ festgelegt. [2]Sie sind Gegenstand von fünf den Lernbereichen des Lehrplans entsprechenden Projekttagen zur beruflichen Orientierung sowie deren Vor- und Nachbereitung. [3]Die Projekttage widmen sich – die Phasen der beruflichen Orientierung begleitend – der Selbsterkundung, der Berufserkundung, der Studienerkundung, der Bewerbung sowie der Reflexion. [4]Dadurch vertiefen die Schülerinnen und Schüler ihre Berufsfindungskompetenz, d. h. die Fähigkeit, eigenständig eine reflektierte Berufswahlentscheidung zu treffen, und bereiten ihre persönliche Entscheidung über den weiteren nachschulischen Bildungsweg vor.

2. Zeitlicher Rahmen

[1]Die Schule gestaltet die Projekttage in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 bzw. II/1 bis III/1 und erforderlichenfalls auch noch zu Beginn des Ausbildungsabschnitts 13/2 bzw. III/2. [2]Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die berufsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler und stellt eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit für die einzelnen Projekttage zur Verfügung. [3]Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Angebote am jeweiligen Projekttag. [4]Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Thema des Projekttags,
- Termin,
- zeitlicher Rahmen,
- Treffpunkt,
- Lernort,

– Lerngruppe,

– beteiligte Lehrkräfte,

– Kurzbeschreibung der Angebote,

– externe Partner,

– erforderliche Materialien,

– Hinweise zur Vor- und Nachbereitung,

– ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme.

[5]Terminierung und zeitlicher Umfang der Angebote liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Schule.

3. Projekttage und externe Partner

[1]Konstitutiv für die Projekttage sind die Förderung der Berufsfindungskompetenz, die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren externen Partnern sowie die Vor- und Nachbereitung durch die Schülerinnen und Schüler. [2]Zur Vor- und Nachbereitung sollen die Schülerinnen und Schüler einen digitalen Selbstlernkurs bearbeiten. [3]Ein hierfür konzipiertes Angebot wird den Schulen auf der BayernCloud Schule (ByCS)-Lernplattform zur Verfügung gestellt. [4]Schulen, die die BayernCloud Schule nicht nutzen, können eine Zusammenstellung von im Lernplattform-Kurs enthaltenen Links und Materialien beim Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung anfordern. [5]Die Bearbeitung des digitalen Selbstlernkurses auf einem privaten Rechner kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

[6]Wenn ein staatliches Gymnasium eine Kooperationsvereinbarung mit einem außerschulischen Partner abschließt, ist dafür das Muster auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu verwenden. [7]Schließt ein kommunales oder privates Gymnasium eine Kooperationsvereinbarung ab, wird empfohlen, sich an diesem Muster zu orientieren.

4. Dokumentation

[1]Jede Schülerin und jeder Schüler dokumentiert die im Rahmen des Aufbaumoduls wesentlichen individuellen Recherche- und Reflexionsergebnisse sowie entsprechende Nachweise zur Vertiefung des eigenen Prozesses der beruflichen Orientierung in einem Portfolio, auch als Grundlage für spätere Beratungs-, Entscheidungs- und ggf. Bewerbungsprozesse.

[2]Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler über die Anforderungen an das Portfolio und die Kriterien für dessen Überprüfung. [3]Für die Abgabe des Portfolios legt sie einen verbindlichen Termin im Ausbildungsabschnitt 13/2 bzw. III/2 fest. [4]Die Rückgabe der überprüften Portfolios und die Mitteilung der Zeugnisbemerkung an die Schülerinnen und Schüler soll vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen spätestens aber am Termin der Notenbekanntgabe über die in der Abiturprüfung erzielten Leistungen.

[5]Das Portfolio wird nach der Überprüfung wieder an die Schülerin oder den Schüler zurückgegeben; eine etwaige digitale Speicherung wird gelöscht (§ 40 Satz 3 i. V. m. § 37 Satz 2 Nr. 2 b BaySchO).

5. Zeugnisbemerkung

[1]Die Teilnahme am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung wird auf Grundlage des Portfolios durch eine den erzielten Fortschritt beschreibende Bemerkung im Abiturzeugnis bestätigt. [2]Die Zeugnisbemerkung orientiert sich an folgenden vier Abstufungen: „Die Schülerin bzw. der Schüler hat am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung

– mit sehr großem Erfolg teilgenommen.

– mit großem Erfolg teilgenommen.

– mit Erfolg teilgenommen.

– teilgenommen.“

[3]Wird kein Portfolio abgegeben oder lässt die Dokumentation im Portfolio auf eine mangelhafte bzw. ungenügende Teilnahme schließen, ist ein „–“ zu setzen.

6. Rücktritt

[1]Einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 bzw. II/2 oder 13/1 bzw. III/1 zurücktritt, kann auf Antrag gestattet werden, dass sie oder er das Aufbaumodul im ursprünglichen Abiturjahrgang weiterführt. [2]Andernfalls ist das Aufbaumodul in demjenigen Abiturjahrgang zu wiederholen, in den der Rücktritt erfolgt, oder – falls eine vollständige Wiederholung im nachrückenden Abiturjahrgang nicht mehr möglich ist – in diesem zu vervollständigen. [3]Dabei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die wiederholende Schülerin oder der wiederholende Schüler insgesamt an allen fünf Projekttagen mitsamt der erforderlichen Vor- und Nachbereitung teilnimmt und sie oder er am Ende des Aufbaumoduls in der Lage ist, ein Portfolio vorzulegen, das im Hinblick auf die Zeugnisbemerkung allen Anforderungen entspricht. [4]Satz 1 gilt auch infolge eines Rücktritts von der Abiturprüfung im Ausbildungsabschnitt 13/2 bzw. III/2 oder infolge einer nicht bestandenen Abiturprüfung; in diesem Fall kann auf Antrag gestattet werden, dass die wiederholende Schülerin oder der wiederholende Schüler die im Aufbaumodul im ersten Durchgang erzielte Zeugnisbemerkung beibehält, sofern das Aufbaumodul bereits vollständig durchlaufen wurde.

7. Weitere Rahmenbedingungen

a) Angebote im Rahmen des Aufbaumoduls
[1]Die Angebote im Rahmen des Aufbaumoduls orientieren sich an den Zielen des Gymnasiums, am Jahrgangsstufenprofil (Grundlegende Kompetenzen) und am Fachlehrplan zum Aufbaumodul, an den berufsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler, den personellen Kapazitäten der Schule sowie der Verfügbarkeit externer Partner. [2]Das Aufbaumodul findet grundsätzlich in der Schule statt.

b) Pflichtveranstaltungen
[1]Die Veranstaltungen im Rahmen des Aufbaumoduls sind Pflichtveranstaltungen der Schule. [2]Die Schülerinnen und Schüler genießen bei der Teilnahme an diesen schulischen Pflichtveranstaltungen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. [3]Maßgeblich für die Ausdehnung dieses Schutzes auf Tätigkeiten außerhalb des engeren Schulbereichs ist, dass die Schule weiter gestaltenden organisatorischen Einfluss auf die externe Durchführung des Seminars hat. [4]Dies hat die Schule bei der Kooperation mit außerschulischen Partnern sicherzustellen. [5]Im Übrigen ist die Schule verpflichtet, in Zweifelsfällen mit dem Träger der Schülerunfallversicherung abzuklären, inwieweit der Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung greift.
[6]Für Teilnahme, Befreiung und Beurlaubung gelten die Bestimmungen des § 20 BaySchO. [7]Schülerinnen und Schülern, die aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert oder begründeter Weise vom Schulbesuch beurlaubt sind, erhalten Gelegenheit, das Versäumnis in geeigneter Weise nachzuholen (z. B. selbstständige Recherche, selbstständiger Besuch entsprechender Angebote, Teilnahme am entsprechenden Projekttag im nachrückenden Abiturjahrgang).

c) Lehrkräfteeinsatz
[1]Die Koordination des Aufbaumoduls und der Angebote zur Studien- und Berufsorientierung (StuBo) im Rahmen der Projekttage liegt in der Zuständigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators der beruflichen Orientierung (KBO). [2]Zu deren bzw. dessen Unterstützung benennt die Schule ein Team aus Lehrkräften (StuBo-Team). [3]Je nach Aufgabenverteilung vor Ort kommen als weitere Lehrkräfte neben der oder dem KBO im StuBo-Team insbesondere die Beratungslehrkraft, die Oberstufenkoordination sowie Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Wirtschaft und Recht in Betracht. [4]Die Mitarbeit steht aber allen Lehrkräften, unabhängig von ihrer Lehrbefähigung offen. [5]Bei der Studienerkundung wirken die Leiterinnen und Leiter

der Wissenschaftspropädeutischen Seminare im jeweiligen Abiturjahrgang mit. [6]Das Nähere regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

d) Anordnungen, Unentgeltlichkeit, Verschwiegenheit
Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren,

– dass sie während der Teilnahme an Veranstaltungen bei externen Partnern auch den Anordnungen der zuständigen Beschäftigten Folge zu leisten haben,

– dass sie einer dort bestehenden Hausordnung unterliegen,

– dass sie für ihre Tätigkeit im Rahmen des Aufbaumoduls kein Entgelt fordern oder entgegennehmen dürfen und

– dass sie zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihnen im Rahmen des Aufbaumoduls in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

e) Fahrten
Für Fahrten im Rahmen des Aufbaumoduls gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204).

8. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die Schularten Gymnasium und Kolleg.

9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Stefan Graf

Ministerialdirektor